

**Antrag auf Genehmigung einer Praxisstelle für die
Fachschule für Sozialpädagogik
Einjähriges Berufskolleg (1BKSP)
im Schuljahr**



Eugen-Grimminger-Schule

Von dem/der Schüler*in auszufüllen

Name, Vorname _____

geb. am _____ in _____ Land _____

Anschrift _____

Straße _____ PLZ Wohnort _____

Festnetz-Nr _____ Mobil _____

E-Mail-Adresse _____

Name der Praxisstelle _____

Anschrift _____ Tel. _____

E-Mail-Adresse _____

Leiter*in der Einrichtung _____

Anleiter*in _____ Tätigkeit in diesem Arbeitsfeld ____ Jahre
Die umseitigen Bedingungen sind zu beachten.
Arbeitsbereich Schüler*in (Alter der Kinder) _____

Träger der Einrichtung _____

Anschrift _____

Straße _____ PLZ Wohnort _____

Telefon _____

Von der Praxisstelle auszufüllen:
Ich bestätige, die/den oben genannte*n Schüler*in an den Praxistagen (Donnerstag und Freitag) im Schuljahr

in der Uhrzeit von _____ bis _____ zu betreuen.

Die umseitigen Bedingungen werden von der Praxisstelle erfüllt.

Datum, Unterschrift Stempel der Einrichtung

Bemerkungen:

Auszüge aus der 1BKSPVO

§ 10 Allgemeines

Die praktische Ausbildung, die im Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« nach Nummer 1.2 der Anlage erfolgt, dient der Anwendung und Vertiefung der im schulischen Unterricht erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Die Gesamtverantwortung für die praktische Ausbildung liegt bei dem Berufskolleg für Sozialpädagogik. Sie schließt die Betreuung, Beratung, Beurteilung und Benotung während der praktischen Ausbildung ein. Schule und Einrichtung stellen dabei in engem Zusammenwirken eine effektive Verzahnung von schulischem Unterricht und dessen praktischer Umsetzung in der Einrichtung sicher.

§ 11 Einrichtungen der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung hat in einer Tageseinrichtung für Kinder zu erfolgen, die nach der personellen und sächlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet sind. Die Auswahl der Einrichtung obliegt der Schülerin oder dem Schüler. Sie bedarf der Zustimmung der Schule.

§ 12 Wechsel der Einrichtung während der schulischen Ausbildung

Die Einrichtung kann während der Ausbildung am Berufskolleg für Sozialpädagogik nur im Einvernehmen mit der Schule aus triftigen Gründen gewechselt werden. Triftige Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn das Erreichen des Ausbildungszieles ohne einen Wechsel der Einrichtung gefährdet wäre oder ein Verbleiben in der Einrichtung aus anderen Gründen nicht länger zugemutet werden kann.

§ 13 Durchführung der praktischen Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung erfolgt nach Absprache des Berufskollegs für Sozialpädagogik mit den Trägern der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen. Sie umfasst zwei Tage im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung je Unterrichtswoche. Nach Absprache der Schule mit den Trägern der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen kann sie auch in Praxisblöcken durchgeführt werden.

(2) Der Träger der Einrichtung benennt dem Berufskolleg für Sozialpädagogik zu Beginn der Ausbildung die von ihm ausgewählte für die fachliche Anleitung und Ausbildung in der Einrichtung verantwortliche geeignete Fachkraft. Geeignet ist eine Fachkraft im Sinne des § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG), wenn sie über eine nach abgeschlossener Ausbildung erworbene in der Regel mindestens zweijährige Berufserfahrung in dem Praxisfeld, in dem die Ausbildung jeweils erfolgt, verfügt. Ausnahmsweise kann die fachliche Anleitung und Ausbildung mit Zustimmung der Schule auch einer anderen geeigneten Fachkraft übertragen werden.

(3) Das Berufskolleg für Sozialpädagogik benennt dem Träger der Einrichtung zu Beginn der Ausbildung eine Lehrkraft, die die praktische Ausbildung betreut (Praxislehrkraft). Die Praxislehrkraft muss über eine Lehrbefähigung im Fach Sozialpädagogik oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Sie arbeitet eng mit den von der Einrichtung für die praktische Anleitung benannten Fachkräften zusammen und berät und beurteilt die Schülerinnen und Schüler. Hierzu führt sie auch Praxisbesuche in der Einrichtung durch.

(4) Die praktische Ausbildung im Handlungsfeld »Sozialpädagogisches Handeln« erfolgt nach einem Plan, der zu Beginn der Ausbildung von der Schule mit der Einrichtung auf der Grundlage der jeweils geltenden Bildungs- und Lehrpläne des Kultusministeriums und den vom Kultusministerium gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden und den Kindergartenträgerverbänden erarbeiteten Grundsätzen für die praktische Ausbildung der Erzieherinnen und Erzieher abgestimmt wird.

Kriterium	Trifft zu
Ausbildung <ul style="list-style-type: none">In der Einrichtung müssen die pädagogischen Anforderungen an Erzieher*innen in Theorie und Praxis gewährleistet sein, die die Ausbildungsverordnung vorschreibt.	
Anleitung <ul style="list-style-type: none">ist eine Fachkraft nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 KiTaG und verfügt nach Abschluss der Ausbildung über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Praxisfeld – 1BKSPVO § 13 Absatz (2) (siehe oben).ist als konstante Anleitungsperson für die Schülerin/den Schüler eingeteilt und an den Praxistagen mindestens 80 % der täglichen Arbeitszeit anwesend.besitzt Fähigkeit und Fertigkeit für Anleitung (z. B. Gesprächsführung, Rückmeldekultur, differenziert für die Schülerin/den Schüler).ist zuverlässig für die Praxislehrkraft erreichbarkooperiert mit der Schule (z.B. Teilnahme an Anleitertreffen, Zusammenarbeit mit Lehrer*innen, Unterstützung beim Finden von Praxisbesuchsterminen)	
Unterstützung bei den Arbeitsaufträgen der Schülerin/des Schülers <ul style="list-style-type: none">von der Schule vorgegebene Praxisaufgaben müssen in der Einrichtung umgesetzt werden können (z. B. gezielte Angebote für Kleingruppen, Projektarbeit, Arbeit nach Lerngeschichten, Möglichkeiten durch Kinder, Gruppengröße, zeitliche Planung und Ausstattung).Die Arbeitszeit orientiert sich am Umfang einer Vollzeitbeschäftigung.	
Einrichtung <ul style="list-style-type: none">liegt im Einzugsbereich der Eugen-Grimminger-Schule (maximal 30 km entfernt).Atmosphäre ist lernförderlich, freundlich, aufgeschlossen.auf Hygiene wird geachtet (z. B. Sauberkeit der Räume, Spielsachen).Raumgestaltung ist der Zielgruppe angepasst (z. B. Platz für Freispiel, Auswahl Spielzeug (verschiedenartig), Außenbereich sicher).	